

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11139 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten**

### **A. Problem**

Ziel des Gesetzentwurfs der AfD-Fraktion ist es, eine Neuregelung des Ehrensoldes für das Amt des Bundespräsidenten herbeizuführen. Scheide der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhalte er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Nach herrschender Rechtslage erhalte der Bundespräsident a. D. gemäß dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) somit derzeit eine lebenslange Alimentierung in Höhe von über 250.000 Euro pro Jahr (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3100).

Das Amt des Bundespräsidenten sei in den Gründungsjahren der Bundesrepublik Deutschland als eine Position verstanden worden, die honorigen Personen am Ende eines langen Berufslebens zuteil werde. Reiche Erfahrung, Lebensreife und hohes Ansehen in der Gesellschaft würden als Voraussetzung verstanden, die ein Doyen in das Amt einbringe, welches zugleich sein Lebenswerk mit höchsten staatlichen, gleichwohl repräsentativen Würden kröne. Mit dem Aufkommen des Typus des Berufspolitikers und der Dominanz der Parteien auch bei den Entscheidungen über die Besetzung höchster Staatsämter sei das Amt des Bundespräsidenten zu einem Posten geworden, dessen Besetzung inzwischen im starken Maße partei- und tagespolitischen Erwägungen unterliege. Diese Entwicklung habe dazu geführt, dass auch mitten im Leben stehende Personen dieses Amt inne hätten und nach ihrem Ausscheiden weiterhin beruflichen Tätigkeiten nachgehen würden. Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten sehe bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Die derzeitige gesetzliche Regelung des Ehrensoldes bilde deswegen die aus dem gesellschaftlichen und politischen Wandel herrührende Veränderung des Charakters des Amtes in einem unzureichenden Maße ab.

Sowohl von wissenschaftlicher als auch von politischer Seite sei deswegen eine Neuregelung des Ehrensoldes angemahnt worden. So habe der ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages eine Neuregelung gefordert – um einen „Zusammenhang zwischen Amtszeit, Lebensalter und Ehrensold“ herzustellen – ebenso wie der Steuerzahlerbund, der eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Jahres 1953 vorgeschlagen habe.

Den bestehenden Missstand habe auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erkannt. Er habe daher in der 19. Wahlperiode durch Beschluss die Anrechnungsregeln für den Ehrensold ehemaliger Bundespräsidenten verschärft. In der Ziffer 1 des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 20.03.2019 heiße es: „Auch zusätzliche Einkünfte des Bundespräsidenten a. D. aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind gemäß § 4 BPräsRuhebezG nach Maßgabe der entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf den Ehrensold anzurechnen. § 3 BPräsRuhebezG trifft insoweit keine dies ausschließende Regelung.“ Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Einzelfrage hinsichtlich dieser Thematik sei jedoch nach der aktuellen Rechtslage nach wie vor eine Anrechnung von Erwerbseinkommen des Bundespräsidenten aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ohne eine entsprechende Gesetzesänderung nicht möglich. Zur Begründung werde angeführt, dass § 3 BPräsRuhebezG gerade doch abschließend die Anrechnung anderweitigen Einkommens regele und somit § 4 BPräsRuhebezG nicht zur Anrechnung zusätzlicher Einkünfte des Bundespräsidenten a. D. aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes herangezogen werden könne (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/4141). Zur Umsetzung dieser Zielsetzung schlägt die AfD-Fraktion vor, durch eine Neufassung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten die Höhe des Ehrensoldes gemäß der ursprünglichen Gesetzeslage aus dem Jahr 1953 auf die Hälfte der Dienstbezüge festzuschreiben. Zugleich verliere der ehemalige Bundespräsident den Anspruch auf die volle Zahlung des Ehrensoldes, wenn er Einkünfte aus privater Tätigkeit erziele. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung werde Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen zukünftig mit dem Ehrensold verrechnet.

## **B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

## **C. Alternativen**

Annahme der Vorlage.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Kein Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11139 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Dr. Lars Castellucci**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Ingo Schäfer**  
Berichterstatter

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatterin

**Marcel Emmerich**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## **Bericht der Abgeordneten Ingo Schäfer, Petra Nicolaisen, Marcel Emmerich, Konstantin Kuhle, Dr. Christian Wirth und Petra Pau**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11139** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11139 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11139 in seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Berlin, den 6. November 2024

**Ingo Schäfer**  
Berichtersteller

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstellerin

**Marcel Emmerich**  
Berichtersteller

**Konstantin Kuhle**  
Berichtersteller

**Dr. Christian Wirth**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt